

**Reglement
über die redaktionelle Bereinigung der Verordnungen
und Reglemente der Politischen Gemeinde Hergiswil**

vom 6. Mai 1988

Die Gemeindeversammlung,

gestützt auf Art. 71 der Kantonsverfassung und in Anwendung von Art. 34 Abs. 2 und Art. 87 Abs. 1 Ziff. 1 des Gemeindegesetzes,

beschliesst:

Art. 1

Der Gemeinderat wird ermächtigt, die Verordnungen und Reglemente der Politischen Gemeinde Hergiswil redaktionell zu ändern, soweit diese mit der später erlassenen eidgenössischen, kantonalen oder kommunalen Gesetzgebung nicht mehr übereinstimmen.

Redaktionelle
Änderung

Art. 2

Der Gemeinderat wird ermächtigt, die sprachliche Anpassung von Verordnungen und Reglementen der Politischen Gemeinde Hergiswil an die allgemein anerkannten Grundsätze der deutschen Sprache sowie sprachliche Vereinfachungen vorzunehmen.

Sprachliche
Anpassung

Art. 3

Die Beschlüsse gemäss Art. 1 und 2 sind im Nidwaldner Amtsblatt zu veröffentlichen; sie unterstehen dem fakultativen Referendum gemäss Art. 87 des Gemeindegesetzes.

Veröffentli-
chung,
fakultatives
Referendum

Art. 4

Dieses Reglement tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Inkrafttreten

Genehmigt durch den Regierungsrat: 5. Juli 1988